

1. Reglement Finanzierungsrichtlinien

Allgemeines

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinien, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A) Zusätzliches Schuljahr im Anschluss an die Sekundarstufe

Präambel

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die berufliche Grundbildung (Art. 12 BBG) wurde das Berufsvorbereitungsjahr als Aufgabe der Schule verankert. Die Schule Glattfelden ist Vertragsgemeinde der Berufswahlschulen Bülach und Kloten. Die Schule Glattfelde bezahlt die gesamte Rechnung der Berufswahlschule Bülach. Der Elternbeitrag wird nach Erhalt der Rechnung den Eltern weiterverrechnet. Es gelten die vom Kanton festgelegten Beiträge (aktuell per Februar 2026: Schulkosten total CHF 18'200.-, Elternbeitrag CHF 2'500.- davon werden CHF 200.- für die Anmeldegebühr abgezogen).

1. Voraussetzungen für eine Beitragszahlung

Für Beiträge an zusätzliche Schuljahre im Anschluss an die Sekundarstufe gelten die Bestimmungen über die Berufsbildung (413.10, 413.31) sowie die Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre (413.311.1).

2. Antrag für eine Beitragszahlung

Bewerberinnen und Bewerber für das Berufsvorbereitungsjahr reichen ihr Aufnahmegesuch zwischen dem 15. Februar und 15. Mai des Jahres, in dem das betreffende Berufsvorbereitungsjahr beginnt, bei der Schulpflege Glattfelden ein.

B) Auswärtige Schulung während der obligatorischen Schulzeit

Präambel

Soweit die Beiträge an eine auswärtige Schulung während der obligatorischen Schulzeit nicht gesetzlich geregelt sind, hat die Schulpflege die Befugnis, Richtlinien nach eigenem Ermessen zu erlassen. Die primäre Verantwortung der Schulpflege liegt im schulischen Bereich. Als oberste Finanzierungsrichtlinie gilt in jedem Fall eine adäquate Lösung im Kanton Zürich. Deshalb wird die nachfolgende Regelung erlassen:

1. Besondere Schulen (insbesondere K+S-Schulen)

Beiträge an besondere Schulen gemäss § 14 VSG werden bezahlt, wenn die diesbezüglichen Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

Um eine Sportschule im Kanton Zürich besuchen zu können, müssen nach kantonalen Vorgaben Schülerinnen und Schüler ein Bewerbungsverfahren durchlaufen und folgende Mindestkriterien erfüllen:

- Sie befinden sich in ihrer Sportart auf der höchsten Ausbildungsstufe ihres Alters. Eine Kaderzugehörigkeit oder eine Swiss Olympic Talent Card ist daher die Regel.
- Falls aufgrund der Strukturen noch keine Karte vorhanden ist, muss eine Empfehlung einer übergeordneten Organisation vorliegen.
- Es muss ein strukturiertes Training im Umfang von mindestens zehn Stunden unter der Woche nachgewiesen werden.

2. Voraussetzungen für eine Beitragszahlung

Eine Beitragszahlung kann geleistet werden, wenn:

- Die Schule Glattfelden keine adäquate Schulung anbietet.
- Der Antrag rechtzeitig und mit sämtlichen Unterlagen an die Schulpflege eingereicht wird.
- Die Schulischen Leistungen eine Unterstützung rechtfertigen.
- Der Inhaber der elterlichen Sorge pro Semester einen Leistungsbericht der besuchten Schule, der Schulpflege Glattfelden einreicht.
- Die Anforderungen betreffend Leistung, Arbeits- und Sozialverhalten der besuchten Schule erfüllt sind.
- Ein Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.

3. Gesuch für eine Beitragszahlung

Gesuche für eine finanzielle Unterstützung für ein Schuljahr haben zu enthalten:

- Einen begründeten Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge
- Einen begründeten Antrag der zukünftigen Schule, im Falle von Swiss Olympic Schulen des Trainers, und/oder eine schulpsychologische und ärztliche Abklärung.
- Eine Beurteilung der Notwendigkeit und der schulischen Leistung durch die Lehrperson
- Motivationsschreiben der / des Schülers/in
- Aufnahmezusage der zukünftigen Schule
- Nachweis, dass die in Punkt 1 genannten Anforderungen erfüllt sind

C) Beiträge für auswärtige Schulung während der obligatorischen Schulzeit

Wird von dem Inhaber der elterlichen Sorge eine auswärtige Schulung erwünscht, da in Glattfelden keine adäquate Ausbildung im schulischen Bereich möglich ist, gelten die folgenden kantonal festgelegten Beiträge:

1. Volksschule

Kindergarten:	CHF	11'200.-*
Primarstufe:	CHF	14'600.-*
Sekundarstufe:	CHF	18'100.-*

* Empfehlung der Bildungsdirektion über die Höhe der Schulgelder in der Volksschule ab Schuljahr 2025/26

2. Besondere Schulen gemäss §114 VSG

Der Schulgeldbeitrag für besondere Schulen richtet sich nach dem regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) oder der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für hochbegabte (sog. Hochbegabtenvereinbarung, HBV) untersteht.

3. Härtefälle

In Härte- und Spezialfällen kann die Schulpflege auf begründeten Antrag der Inhaber des elterlichen Sorgerechtes Beiträge gewähren.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 10. März 2026 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 7. Dezember 2022. Die Inkraftsetzung erfolgt per 11. März 2026.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Nadine Karch
Gemeinderätin, Vorsteherin Bildung



Verena Gehrig
Leiterin Schulverwaltung a.i.